

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXLIV.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendémiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblatts.

Mit N. 144 geht das erste Quartal und der erste Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bis dahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesetzt, und die Abonnenten sind ersucht ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen) mit zehn Schweizerfranken, bei der Zeitungsexpedition in Bern und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 23. Sept.

(Fortsetzung.)

Secretan: Allerhöchst ist diese Bothschaft so verworren und unbestimmt, daß man nicht eigentlich weiß, was sie sagen will; überdem ist sie 11. Tage irgendwo stecken geblieben, ungeachtet sie in so dringendem Tone spricht; ich fordere Verweisung an eine Commission.

Ruhn. Zu den gefallenen Bemerkungen kommt noch diese hinzu, daß diese Bothschaft offensbare Unwahrheiten enthält, indem immer sowohl der Kriegs- als der Finanzminister die Rechnungen alle 8 Tage über alle Summen von mir als Regierungscommissar unterschrieben erhalten; ich stimme auch für Verweisung an eine Commission, der ich über die einen und andern Gegenstände Auskunft mittheilen werde.

Nüce folgt, und bemerkt, daß immer hunderttausend Schwierigkeiten vorhanden sind, wenn von Rechnung geben die Nede ist, und dagegen immer große Eile da ist, wann man Geld will. Von den mitgetheilten Rechnungen will er nichts wissen, weil sie unvollständig waren. Allerhöchst ist zu bemerken, daß noch keine Rechnungen irgend einer Art von der Gesetzgebung angenommen worden, sonst wären sie der Constitution gemäß bekannt ge-

macht worden. Uebrigens stimmt er Secretans Antrag bei.

Zimmermann folgt, und will, daß die Commission über diese irrigen Angaben und über die Verspätung der Bothschaft, sowohl als auch über den geforderten Credit selbst Bericht erstatte, und daß Kuhn der Commission beigeordnet werde.

Herzog v. Eff. stimmt allen diesen Bemerkungen und Anträgen bei, bestätigt Kuhns Anzeige, und bedauert, daß dem Anschein nach nicht mehr Ordnung in der Comptabilität des Kriegsministeriums ist.

Schlumpf folgt:

Kuhn erklärt, daß er nicht in diese Commission sich ordnen lassen will, weil zum Theil die Vorwürfe von Vernachlässigung ihn selbst angehen können, und er sich nicht aufs Neue, wie dieses im Senat geschah, Vorwurf machen lassen will, daß er die Untersuchung in seiner eignen Sache besorge.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Secretan, Herzog v. Eff., Gisi, Kilchmann und Daller.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Veränderung, betreffe der Organisation von der Legion, deren Truppen in bestimmte Bataillons eingetheilt werden sollen, setze den Kriegsminister in den Fall, von dem Vollziehungsdirektorium eine Erklärung über den Rang und die Gehalte zu begehren, die der Chef jenes Corps künftig zu geniessen haben wird.

Nach dem Detrete, welches den Adjutanten und Quartiermeistern den Rang und das Gehalt des Capitains vorbehalt, scheint es natürlich zu seyn, daß auch der Legions-Chef als solcher seinen Rang und Gehalt beibehalte. Unterdessen, Bürger

Gesetzgeber, da das Direktorium in dieser Hinsicht nichts über sich nehmen will, glaubte es, Ihnen diese Frage vorlegen zu müssen, mit der Einladung, über dieselbe zu entscheiden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volkz. Direkt.  
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.  
Mousson.

Nüce stimmt den Vorschlag der Botschaft bei, weil es nur nicht in die Frage kommen kann, ob ein Officier, der in einem Feldzug tapfer und gut gedient hat, nach demselben zurückgesetzt werden könne.

Herzog v. Eff. sieht die Sache nicht für so ausgemacht an; die Legion ist reformirt worden, und also auch ihre Offiziere. Man weise die Sache an die Militärcommission.

Zimmermann folgt, weil die Sache näherer Untersuchung bedarf, und nicht leicht solche vorzügliche Rangs ertheilt werden sollen.

Huber hätte gewünscht, daß ein Gesetz bestimmte, daß die Legionsoffiziers, die gut gedient haben, in ihren Stellen beibehalten werden sollen, sonst ist er so ziemlich mit Zimmermann einig.

Nüce. Herzlich gern stimme ich für Verweisung an eine Commission, aber wenn wir gute und eifrige Offiziers haben wollen, so müssen wir an kein Zurücksetzen derselben denken, nachdem sie gut gedient haben.

Secretan ist ganz Nüces Meinung, und sieht gar nicht warum es nöthig ist, wegen der Erhaltung der Stelle für einen braven und verdienten Offizier eine Commission niederzusetzen.

Kuhn. Debon hat als wackerer Offizier in diesem Feldzug als Bataillonschef gedient, und ist erst nach dem Feldzug zum Chef der Legion ernannt worden. Er hat also im Feld unter dem wackern Clavel gedient, der nun blos Bataillonschef ist; die Sache muß also näher untersucht werden.

Noch stimmt auch für Verweisung an eine Commission; denn es ist hierüber zu bemerken, daß ein Offizier so lange blos seine Stelle beibehalten kann als sein Corps besteht.

Herzog beharrt neuerdings auf seinen Antrag, welcher angenommen wird.

Huber, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission über die Bittschrift der Bürgerin Bresin von Basel, welche mit Bewilligung

ihrer Mutter, als ihrer Erbin ab intestato, ein gegenseitiges Testament mit ihrem Ehemanne zu errichten begehrte, hat die nothigen Erfundigungen eingezogen und gefunden, daß die ehemalige Obrigkeit des ehemaligen Standes Basel dergleichen Ausnahmen bewilligt hatte, wenn die Erben ab intestato freiwillig und aus guten Gründen auf ihr Recht in behöriger Form Verzicht thaten. Dieses ist hier der Fall, die Tochter wünscht gerade zum Vortheil ihrer Mutter zu testieren, und durch dieses Testament im Fall ihres Absterbens ihren Ehemann zu verbinden, sich derselben anzunehmen, wie die in aller rechtsgültigen Form beigelegten Akten beweisen.

Eure Commission schlägt Euch also vor, diese Bittschrift zu bewilligen, und diesen Besluß in gewöhnlicher Form dem Senat zur Genehmigung zu übersenden.

Maulaz erhält für einen Monat Urlaub.

Arb, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über die Anordnung der Canzlei des großen Raths, welches für 6 Tage auf den Cangleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft die verschiedenen Rechtfertigungsschreiben der Commissairs und Minister über den Verlust verschiedener Magazine, welche in die Hände der Feinde gefallen sind. Diese Schreiben sollen in beiden Sprachen übersetzt werden, ehe sie in Berathung und Untersuchung genommen werden.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:  
Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die Einkünfte der Professoren, der Lehrer an einigen Gymnasien und der Erziehungshäuser junger Geistlicher, flossen entweder schon vermais unmittelbar aus den Kassen der Stände, oder aus Quellen des Staats, als Zehnten, Grundzinsen u. s. w. Sie litten daher beträchtlich durch Aufhebung derselben, so daß die Staatskasse ihren Bedürfnissen zu Hülfe kommen, und Zahlungen übernehmen muß, deren gewissenhafte Ausrichtung, selbst die mühsame Art sie zu verdienen, jeder Regierung zur Pflicht macht. Bereits haben mehrere dieser Erziehungsanstalten um die nothigen Fonds gebeten, womit sie den gerechten Forderungen der Lehrer, deren Salarium seit mehreren Monaten verfallen sind, Genüge leisten können.

Da Sie, B.B. Gesetzgeber, zu diesem Zwecke noch keine Gelder in unsere Hände gelegt haben, so ersuchen wir Sie, uns zu Handen des Ministers

der Künste und Wissenschaften einstweilen 30,000 Franken anzuweisen, um damit den dringendsten Bedürfnissen der Professoren, Lehrer an Gymnasien und Aluminate zu steuern, diese unentbehrlichen Institute vor dem Verfall zu retten und manchen wohlverdienten Mann für seine eben so mühsamen als nützlichen Geschäfte, dem Besorgnisse bei allem Fleisse darben zu müssen,entreissen zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volkz. Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secy  
M o u s s o n.

Kilchmann will, daß untersucht werde, warum die rücksichtigen Grundzüge und Zehnden noch nicht eingezogen wurden; man weise also das Ganze an eine Commission. — Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kilchmann, Pellegrini, Legler, Fierz und Gapani.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

S e n a t, 12. September.

Präsident: Heglin.

Folgender Brief wird verlesen:

B. Präsid. B.B. Senatoren! Die bei meiner Nachhaufkunft vorgefundene dringliche, häusliche und Berufsgeschäfte, so wie auch die bei meinem nächstens zurücklegenden 51. Jahre verspührende Schwächung meiner Gesundheit, gestatten mir keine längere Entfernung von Hause, und nöthigen mich zu der Erklärung, daß ich meine seit anderthalb Jahren getragene Stelle niederlege, mithin auf den morndrigen, als dem zum constitutionellen Austritt der Glieder des Senats bestimmten Tag, mich als austretendes Mitglied ansehe; ich hoffe, durch die Mittheilung meiner gegenwärtigen Erklärung an das Volkziehungsdirektorium könne die Wiederbesetzung der durch meinen Austritt erledigten Stelle nach der Ordnung verfügt werden. Bei dem tiefen Schmerz den ich fühle, durch die Unmöglichkeit dem Vaterlande länger an meinem bisherigen Posten zu dienen, tröstet mich die volle Ueberzeugung, daß mein Platz von der gesetzmäßigen Behörde meines Kantons durch einen andern Bürger ersezt werden könne, der zu dieser Bekleidung mehrere Fähigkeiten besitzen, und weniger Hindernissen ausgesetzt seyn wird. B.B. Senatoren! Als ich vor 18 Monaten gegen meinen damals äußernden Wunsch in die helvetische Gesetzgebung gewählt, und nur durch starkes Zudringen zu der Annahme dieser Stelle be-

wogen wurde, so beruhte meine Hoffnung auf der jedem Bürger auf solchen Fall hin in einer gewissen Zeit constitutionsmäßig zugesicherten Ziehung des Loos zum Austritt. Sie beruhte ferner auf dem 5. Art. der Constitution, welcher dem Bürger die natürliche unbeschränkte Freiheit verheisst. Noch anjeho beruht sie auf diesem letzten Gegenstande, und auf der Willigkeit, womit der 14. Constitutionsartikel, in Rücksicht der Pflichten des Bürgers gegen Vaterland und Familie bei mehrern Unlässen von den Gesetzgebern beherzigt worden.

Mein warmer Dank, B.B. Senatoren, bleibt Ihnen gewidmet, für das oft genossene, unverdiente und freundschaftliche Vertrauen. Meine Wünsche für das Heil und die Wohlfahrt der einen und untheilbaren helvetischen Republik werden stets eben so feurig, als mein Bestreben, dem Vaterland in dem Stande des Privatbürgers nach bestem Vermögen ferner zu dienen, eifrig seyn.

Republik. Gruß und Hochschätzung!

J o h a n n e s Z a s l i n.

Rubli will dem B. Zaslin die Abschrift des Gesetzes mittheilen, das die Entlassungen unmöglich macht.

Lüthi v. Sol. Das Gesetz wird den Wahlversammlungen mitgetheilt, und dem B. Zaslin auf diese Art hinlänglich bekannt werden.

Meyer v. Marau erklärt, daß er sich in gleichem Falle wie Zaslin befindet, und sehr seine Dismission zu erhalten wünschte; er würde dann gerne seinen rücksichtigen Gehalt zurücklassen.

Man geht, auf das Gesetz begründet, über Zasslins Brief zur Tagesordnung.

Berthollet verlangt nun wiederholt, aus Achtung für den B. Zaslin, daß ihm durch die Kanzlei eine Abschrift des Gesetzes gegen die Entlassungen mitgetheilt werde. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit der Discussion über einen Beschluß des grossen Rathes, dessen Fortsetzung auf morgen vertagt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen und angenommen, welcher verordnet, alle durch das Loos von denjenigen Stellen ausgeschlossenen Beamten, welche durch die Wahlversammlungen besetzt werden sollen, können bis auf den Zeitpunkt, wo die Constitution ihre Wiederauflösbarkeit bestimmt aufhebt, sogleich wieder zu dem gleichen Amte befördert werden.

D e b e v e n erhält Urlaub für 6 Wochen.

Rubli will nun bis die Glieder des Senats wieder zahlreicher versammelt sind, keine weitere Urlaube gestatten.

Des eben glaubt, es seyen Mitglieder abwesend, die keinen Urlaub haben, oder deren Urlaub zu Ende ist; diese sollten erst zurückgerufen werden.  
— Dieser Antrag wird angenommen.

### N a c h r i c h t .

Die helvetische Regierung hat (wer durfte etwas anders voraussehen, aus vollwichtigen Gründen,) ihre befördernde Hand von den helvetischen Tageblättern zurückgezogen; sie überläßt es dem patriotischen Wetteifer der Verleger, ihre Mitbürger über alles zu unterrichten, was ihnen zu erfahren nützlich und wichtig seyn kann. Die verschiedenen Beamten der Republik werden also ins künftige das neue helvetische Tageblatt nicht mehr wie gewöhnlich von der Regierung erhalten, ungeachtet es fortgesetzt wird.

Es wird daneben aber ein neues Tagblatt erscheinen, mit der Aufschrift: *h e l v e t i s c h e C h r o n i c*.

Der Zweck dieses Blattes wird seyn, dem helvetischen Bürger so geschwind als möglich von allem Nachricht zu geben, was ihm als Mensch und Schweizer angelegen seyn kann.

So wird es enthalten die Verhandlungen der beiden Räthe, aber nicht mit der Weitläufigkeit ausgeführt, daß man den ganzen Gehalt der einzelnen Repräsentanten daraus zu beurtheilen versucht werden könnte, sondern mit der bestimmten Zusammenfassung, daß der Gang und der Geist der Gesetzgebung selbst darnach beurtheilt werden kann. Nur das Vorzügliche der Berathschlagungen, nur die angenommenen Beschlüsse, die Dekrete über einzelne Gegenstände werden mitgetheilt werden. So auch die Beschlüsse der Regierung, welche allen Bürgern wichtig sind, oder in einzelnen Fällen wichtig werden können. Die besonders wichtigen Fälle in den Gerichtshöfen werden ebenfalls ihren Platz darin finden. Der Gang der Nationalbildung, der Nationalindustrie und des Nationalcharakters, so wie der Gang der Polizei und der Verwaltungen in der Republik, soll aus dieser Zeitschrift bemerkst werden können. Alle Begebenheiten im Innern des Vaterlandes, besonders diejenigen, welche für seine Unabhängigkeit, seine Wohlfahrt und den Charakter des Volkes wichtig seyn können, werden darin mitgetheilt werden.

Auch alle auswärtigen Neigkeiten, welche auf die Menschheit überhaupt, und unser Vaterland insbesondere, Einfluß haben können, oder vorzüglich merkwürdig sind, werden zweimäßig darin aufgenommen werden.

Humanität befördern, wahre Aufklärung verbreiten, und dem Bürger jedes Bernes, der Theil

am allgemeinen Wohl nimmt, das Wesentlichste zur Kenntniß bringen, das ist die Absicht des Blattes.

Aussätze, die sich nicht durch besondere Vertrefflichkeit oder Wichtigkeit auszeichnen, werden nicht leicht Platz darin erhalten; Fehden gar nicht. Wenn ein redlicher Bürger, der durch hämische Verläumdungen an seiner Ehre gekränkt ist, sich in kurzen bestimmten, auf Thatsachen gegrundeten Erklärungen rechtfertigen will, der kann sich an die Verfasser wenden, und auf ihre Bereitwilligkeit zählen.

Mit einem Wort, Vollständigkeit im Wichtigen und Gemeinnützigen, Wichtigkeit und Partheilosigkeit, ist das Ziel, welches die Herausgeber der helvetischen Chronik zu erreichen sich bestreben werden.

Es wird täglich vom 1sten Oktober dieses Jahres angerechnet, ein halber Bogen im Octav erscheinen.

Für 144 Blatter oder sechs Monate postfrei geliefert, werden die Nehmer acht Schweizerfranken bezahlen. Alle Postbüros und Postämter werden die Bezahlung darauf annehmen. Bern, am 26. Sept. 1799.

Die Verfasser,  
Lüthi v. Sol., Bernhard Huber  
und Hofmann.

Alle Postämter in Helvetien sind eingeladen, Abonnements auf diese Zeitung um den Preis von 80 Batzen anzunehmen, und sich dafür direkt an die hiesige Zeitungsexpedition zu wenden. Zu gleicher Zeit wird das Publikum benachrichtigt, daß alle Briefe oder Gelder, so an die hiesige Zeitungsexpedition gerichtet sind, frankirt seyn müssen, sonst sie nicht angenommen würden. Bern, 24. Sept. 1799.

Namens der Postadministr., J. Spengler.

### N u z e i g e .

Man sucht in das endesunterzogene Bureau einen tauglichen Copisten, der sowohl in der deutschen als französischen Sprache eine saubere orthographische Handschrift führet, und allenfalls auch zu andern Sekretariatsgeschäften gebraucht werden könnte.

Fleiß, und eine unbescholtene Aufführung sind Haupteigenschaften, welche von einem solchen Subjekte gefordert werden; wer hierüber die erforderlichen Zeugnisse aufweisen kann, und sonst die verlangten Fähigkeiten zu besitzen glaubt, mag sich innert 4 Wochen von Dato an bei unterschriebenem Bureau melden, wo alsdann die nahmen Bedinge, unter denen die Annahme geschehen muß, zu erfahren sind. In Folge des Beschlusses des Volksziehungs-Direktoriums vom 16ten November 1798 wird diese Ankündigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Basel, den 22. Sept. 1799.

Bureau des Regierungsstatthalters  
des Kantons Basel.

Ende des ersten Band's.